

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Günter Kovacs
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.309.421

Wien, am 19. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Bundesrat Dominik Reisinger, Genossinnen und Genossen haben am 19. April 2023 unter der Nr. **4100/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abschiebung der Familie Lopez aus Haslach“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 5:

- *Wie hoch waren die Personalkosten für die Abschiebung der Familie Lopez?*
- *Wie hoch sind die Gesamtkosten der Abschiebung der Familie Lopez? Listen Sie die einzelnen Posten bitte im Detail auf.*

Neben den in der Beantwortung der Frage 3 angeführten Flugkosten in Höhe von 21.292,02 Euro (96.429,06 PLN, Tageskurs 22.05.2023) fielen Unterkunftskosten für Exekutivbedienstete (EB) von insgesamt 888,00 Euro an. Somit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 22.180,02 Euro.

Angaben zu Personalkosten, die ausschließlich mit dieser Abschiebung in Zusammenhang stehen, sind in dieser Form nicht auswertbar.

Zur Frage 2:

- Wie hoch war der Personaleinsatz im Rahmen der Abschiebung der Familie Lopez? Listen Sie diese bitte nach Anzahl der Personen, nach Einsatzstunden und nach Dauer des Einsatzes für die einzelnen Polizist* innen auf (ab Beginn der Anfahrt nach Haslach bis zur Rückkehr nach Österreich).*

Im Rahmen der Abschiebung waren neben zwei Behördenvertretern des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) insgesamt 17 EB im Einsatz. Die jeweilige Dauer bzw. Einsatzstunden (inkl. Dienststellenbereitschaft) sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Exekutivbedienstete	Einsatz (Stunden bzw. Dauer, inkl. Dienststellenbereitschaft)
8 EB	jeweils 39 Stunden 20 Minuten
2 EB	jeweils 3 Stunden 30 Minuten
2 EB	jeweils 12 Stunden
5 EB	jeweils 1 Stunde

Zur Frage 3:

- Wie hoch waren die Kosten für den Abschiebeflug der Familie Lopez? Gliedern Sie diese bitte nach Kosten für die Polizist*innen und die Familie selbst nach Flügen auf.*

Die in Zusammenhang mit der Abschiebung angefallenen Flugkosten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Passagier	Hinflug	Rückflug
Familienmitglied 1	PLN 5.157,66	-
Familienmitglied 2	PLN 5.157,66	-
Familienmitglied 3	PLN 5.157,66	-
Polizist 1	PLN 5.157,66	PLN 4.961,85
Polizist 2	PLN 5.157,66	PLN 4.961,85

Polizist 3	PLN 5.157,66	PLN 4.961,85
Polizist 4	PLN 5.157,66	PLN 4.961,85
Polizist 5	PLN 5.157,66	PLN 4.961,85
Polizist 6	PLN 5.157,66	PLN 4.961,85
Polizist 7	PLN 5.157,66	PLN 4.961,85
Polizist 8	PLN 5.157,66	PLN 4.961,85
Gesamt	PLN 56.734,26*	PLN 39.694,80*
Gesamtkosten Flüge	96.429,06 PLN ca. 21.292,02 € (Tageskurs 22.05.2023)	

*Da der tagesaktuelle Umrechnungskurs divergent zum Tag der Buchung ist, sind auch die Preise wie auf dem Ticket in polnische Zloty (PLN) angeführt.

Die Kosten für die Abschiebeflüge betragen insgesamt etwa 21.292,02 Euro. Die Buchung erfolgte über das Buchungstool von Frontex und daher werden diese Kosten zur Gänze von Frontex übernommen.

Zur Frage 4:

- *Wie viele Fahrzeuge des BMI waren für die Abschiebung der Familie Lopez im Einsatz?
Wie hoch sind die Kosten dafür?*

Für die operative Durchführung der Abschiebung waren insgesamt fünf Fahrzeuge im Einsatz. Die durch diese Fahrten entstandenen Kosten können nicht gesondert angeführt werden.

Zur Frage 6:

- *Aus welchen konkreten Gründen war es nötig, die Familie so früh am Morgen und ohne ihr die Möglichkeit zum Abschied zu geben, abzuholen, um sie dann abzuschieben?*

Bei jeder Außerlandesbringung werden sehr hohe qualitative Maßstäbe eingehalten, um den Abschiebeprozess von Beginn bis zur Übergabe an die Behörden im Heimatland ohne Zwischenfälle und unter Einhaltung höchster (Menschenrechts-)Standards gewährleisten zu können. Das Gesetz sieht bei Festnahmeaufträgen, die zum Zwecke der Außerlandesbringung erfolgen, eine höchstmögliche Anhaltezeit von 72 Stunden vor.

Das BFA muss somit innerhalb dieser 72 Stunden alle organisatorischen Vorkehrungen für die Effektuierung der Außerlandesbringung treffen.

Bei Abschiebungen von Familien bzw. von minderjährigen Personen wird seitens des BFA jedenfalls sichergestellt, dass die Auswirkungen auf das Familienleben so gering wie möglich sind. Dies beinhaltet auch die Absicht, die gesamte Familie zusammen festzunehmen, damit es zu keiner Familientrennung kommt. In bestimmten Fällen kann es daher notwendig sein, die Festnahme in den Morgenstunden zu vollziehen, solange die gesamte Familie in der Unterkunft anzutreffen ist.

Zur Frage 7:

- *Können Sie garantieren, dass die Kinderrechte im vorliegenden Fall gewahrt wurden?*

Das Kindeswohl wird in allen Schritten des Asylverfahrens berücksichtigt – von der Ankunft und Asylantragstellung in Österreich bis hin zur endgültigen Entscheidung über den Aufenthalt im Bundesgebiet. Den grundlegenden Rechten auf Schutz, Versorgung und Beteiligung, die in der Kinderrechtskonvention (KRK) verankert sind, wird dabei durch eine Reihe von innerstaatlichen Bestimmungen und Verfahrensgarantien Rechnung getragen.

Insbesondere die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme im Asylverfahren erfordert es, sich mit deren Auswirkungen auf das Kindeswohl auseinanderzusetzen. Eine Rückkehr in das Heimatland oder an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts kann gemäß der Judikatur durchaus dem Kindeswohl entsprechen, sofern Mindeststandards bzw.-garantien eingehalten werden, die dem Schutz nach der KRK entsprechen.

Die Faktoren, die bei der Erlassung einer Rückkehrentscheidung und der dabei vorzunehmenden Interessenabwägung berücksichtigt werden, orientieren sich an der höchstgerichtlichen Judikatur. Diese verweist auf die in § 138 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (Kindeswohl) genannten Kriterien, die auch im Bereich verwaltungsrechtlicher Entscheidungen von Relevanz sind. Bei einer Rückkehrentscheidung, von der Kinder betroffen sind, sind demnach insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen Kinder im Heimatstaat begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Vorbereitung einer Abschiebung findet in jedem Fall erneut eine Prüfung statt, ob Änderungen des Sachverhalts vorliegen, die zu einer Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben) oder Artikel 3 (Verbot der Folter sowie unmenschlicher oder

erniedrigender Behandlung oder Strafe) oder Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK - Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) führen könnten. Vor der Abschiebung einer minderjährigen Person wird zudem sichergestellt, dass die Auswirkungen auf das Familienleben so gering wie möglich sind.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Wie viele ähnliche Bescheide liegen vor, bei denen bestens integrierte Menschen, abgeschoben werden sollen?*
- *Wie hoch sind die geplanten Kosten für diese?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 10:

- *Werden Sie sich dafür einsetzen, dass Gemeinden und Länder im Rahmen der Verleihung des humanitären Bleiberechts verpflichtend angehört werden müssen und ein Mitspracherecht bei der Verleihung bekommen?*
 - a. *Falls ja: Bis wann werden Sie Nationalrat und Bundesrat dazu eine entsprechende Gesetzesvorlage zuleiten?*
 - b. *Falls nein: Wieso nicht?*

Es darf auf die Beantwortung der Frage 15 der parlamentarischen Anfrage Nr. 9941/J vom 24. Februar 2022 (9729/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Zur Frage 11:

- *Haben Sie sich im vorliegenden Fall für die Verleihung eines Aufenthalts aus humanitären Gründen eingesetzt?*
 - a. *Falls nein: Wieso nicht?*

Im Rahmen jedes einzelnen Asylverfahrens wird von Amts wegen auch die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen geprüft. Erfüllt eine Person die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel aus Gründen des Artikel 8 EMRK, wird dies auch ohne die Stellung eines dementsprechenden Antrages amtswegig berücksichtigt, zumal sowohl familiäre Verbindungen als auch gesetzte Integrationsschritte bereits im Asylverfahren sowie im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mitberücksichtigt werden. Im gegenständlichen Fall erfolgte eine amtswegige Überprüfung.

Auch nach Rechtskraft des Verfahrens wird die Zulässigkeit einer Außerlandesbringung in jedem einzelnen Fall umfassend und individuell geprüft. Dabei werden insbesondere auch eventuell drohende Gefahren im Falle einer Rückkehr sowie allfällige Integrationsbemühungen berücksichtigt. Erst wenn der Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen wird und keine freiwillige bzw. eigenständige Ausreise erfolgt, wird vom BFA in letzter Konsequenz eine zwangsweise Rückführung in die Wege geleitet.

Zur Frage 12:

- *Werden Sie Schritte setzen, um derartige Härtefälle in Zukunft zu verhindern?*
 - a. *Falls ja: Welche und bis wann?*
 - b. *Falls nein: Wieso nicht?*

Mit einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung, die im Beschwerdefall durch das BVwG bestätigt wurde, wird die betroffene Person gerichtlich zur Ausreise verpflichtet und auch festgestellt, bis wann das Bundesgebiet zu verlassen ist.

Das BFA ist an die gerichtlichen Entscheidungen gebunden und hat diese, wenn sie rechtskräftig geworden sind, umzusetzen. Dabei wird der freiwilligen bzw. eigenständigen Ausreise – auch in Umsetzung entsprechender europäischer Vorgaben – grundsätzlich der Vorzug gegeben und in jedem Fall der Auftrag zur intensiven Rückkehrberatung erteilt. Das gilt insbesondere für Familien und vulnerable Personen.

Wird von der Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise kein Gebrauch gemacht, hat das BFA aufgrund seiner gesetzlichen Aufgaben seine Befugnisse zu nutzen und Schritte zur Außerlandesbringung zu setzen.

Das Bundesministerium für Inneres und das BFA sind nach dem Legalitätsprinzip zur strengen Einhaltung der Gesetze verpflichtet. Jegliches Handeln kann nur auf Basis der Gesetze erfolgen. Liegt eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung vor, hat die Behörde die Außerlandesbringung gemäß den einschlägigen Regeln des Fremdenpolizeigesetzes ehestmöglich zu vollziehen.

Zu den Fragen 13 und 15:

- *Wie hoch sind die Kosten für Anwerbeprojekte, um beispielsweise im Bereich der Pflege Personal aus anderen Ländern zu rekrutieren?*
- *In welchen Ländern gibt es derartige Anwerbeprojekte und wie viele Menschen konnten dort jeweils gewonnen werden?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 14:

- *Wird geprüft, wie viele der Asylwerber*innen, die vor Abschiebungen stehen, einer Tätigkeit nachgehen, in denen es einen Mangel gibt und wird versucht, diese als gesuchte Arbeitskräfte zu halten?*
 - a. *Falls ja: Wie und in welchem Rahmen?*
 - b. *Falls nein: Wieso nicht?*

Das Asylrecht dient in erster Linie dazu, geflüchteten Menschen Schutz vor Verfolgung – aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung – im Sinne der GFK zu bieten. Es ist in jedem Asylverfahren zu klären, ob aufgrund des Einzelfalles ein Verbleib über die Verfahrensdauer hinaus in Österreich möglich ist. Die Schutzprüfung im Rahmen des Asylverfahrens steht somit im Vordergrund und erfolgt letztlich – meist über mehrere Instanzen – eine rechtsstaatliche Entscheidung unter Beachtung aller einschlägigen völker-, europarechtlichen und nationalen Normen. Im gegenständlichen Fall erließ das BFA im November 2021 vollinhaltlich negative Bescheide. Das BVwG bestätigte im Februar 2022 diese Entscheidungen des BFA.

Wichtig dabei ist, dass eine strikte rechtliche Trennung zwischen „Flucht“ und „Arbeitsmigration“ einzuhalten ist. Daher gilt auch im Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht grundsätzlich das Prinzip der Auslandsantragstellung. Erstanträge auf Aufenthaltstitel (z.B. Rot-Weiß-Rot-Karte) sind vor der Einreise im Ausland zu stellen. Dies beinhaltet in der Regel auch die Verpflichtung, den Ausgang des Verfahrens im Ausland abzuwarten.

Zur Frage 16:

- *Wie viele Anträge für Rot-Weiß-Rot-Karten wurden in Österreich in den Jahren 2021, 2022 und bisher 2023 gestellt?*

Jahr	Anträge Rot-Weiß-Rot – Karten
2021	4.957
2022	6.619
2023 (Jänner bis Mai)	3.412

Zur Frage 17:

- Wie viele Rot-Weiß-Rot-Karte in wurden in Österreich in den Jahren 2021, 2022 und 2023 ausgestellt? Bitte listen Sie diese auch nach der Branche auf, für die sie vergeben wurden.*

Jahr	Erteilungen Rot-Weiß-Rot – Karten
2021	3.062
2022	4.648
2023 (Jänner bis Mai)	2.132

Statistiken zu den Branchen, für die Rot-Weiß-Rot – Karten vergeben worden sind, werden vom Bundesministerium für Inneres nicht geführt.

Zur Frage 18:

- Werden Sie einen etwaigen Antrag auf Rot-Weiß-Rot-Karte durch die Familie Lopez unterstützen?*

Die Prüfung eines allfälligen Antrages auf eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ obliegt jener Niederlassungsbehörde, in deren Sprengel der beabsichtigte Hauptwohnsitz liegen wird. Dem Bundesministerium für Inneres kommt keine Entscheidungskompetenz in Einzelfällen zu.

Zur Frage 19:

- Wie viele Abschiebungen sind in den letzten fünf Jahren gescheitert, weil es keine gültigen Abschiebeabkommen mit den Ländern gegeben hat? Listen Sie diese bitte nach Jahr und nach Herkunftsland auf.*

Die statistische Erfassung von Abschiebungen erfolgt nach den Nationalitäten rückgeführter Personen. Eine spezifische statistische Erfassung von aufgrund eines fehlenden Rückübernahmevertrags nicht stattgefundenen Abschiebungen erfolgt dabei nicht.

Zur Frage 20:

- *Wie viele Abschiebeabkommen sind aktuell in Verhandlung und mit welchen Ländern sollen diese abgeschlossen werden?*

Das Bundesministerium für Inneres ist an möglichst raschen Abschlüssen von Rückübernahmeverträgen interessiert und es finden diesbezüglich laufend intensive Gespräche gemeinsam mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten statt. Am 13. Mai 2023 wurde ein Abkommen über eine „Umfassende Partnerschaft für Migration und Mobilität mit Indien“ unterzeichnet, das auch umfassende Bestimmungen zu Rückübernahme enthält.

Zudem fanden zuletzt (oft in mehreren Runden) Expertinnen- und Expertengespräche für den Abschluss von Rückübernahmeverträgen, Durchführungsprotokollen oder breiteren Migrationsverträgen mit Vertreterinnen und Vertretern Ägyptens, Armeniens, Aserbaidschans, Indiens, des Irak, des Iran, Kasachstans, Kirgistan und der Mongolei statt.

Neben formellen Rückübernahmeverträgen besteht auch die Möglichkeit, sogenannte alternative Vereinbarungen abzuschließen. So wurde beispielsweise am 28. Februar 2023 eine gemeinsame Erklärung mit Marokko angenommen, die unter anderem das Ziel einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich Rückkehr und Rückübernahme beinhaltet. Das Bundesministerium für Inneres hat mit Annahme der gemeinsamen Deklaration umgehend jene Punkte zur Anwendung gebracht, die für den Bereich Rückkehr von Relevanz sind. So wurde einerseits in enger Abstimmung mit den marokkanischen Partnerinnen und Partnern die Hochrangige Arbeitsgruppe zu migrationsbezogenen Aspekten einberufen und andererseits der langjährige Dialog zur operativen Abarbeitung der offenen Rückführungsfälle mit der marokkanischen Vertretung in Wien weiter ausgebaut.

Gerhard Karner

